

Kariesdiagnostik

Welche Abrechnungen sind möglich?

Im folgenden Artikel können Sie nachlesen, wie Sie die Untersuchung mit dem DIAGNOdent-Gerät, Untersuchungen der Zähne im frühkindlichen Gebiss und die Laserfluoreszenzmessung abrechnen können.

| Simone Möbus

Die Berechnung des Untersuchungsverfahrens mit dem DIAGNOdent-Gerät ist weder in der GOZ noch in der GOÄ geregelt. Es wurde erst nach dem Inkrafttreten der GOZ 88 entwickelt. Deshalb kann für die Berechnung dieser Leistung der § 6 Abs. 2 GOZ herangezogen werden: „Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.“ Es empfiehlt sich, die Untersuchung mit dem DIAGNOdent in die professionelle Zahnreinigung mit aufzunehmen und den zusätzlichen Service der Kariesfrüherkennung durch eine Erhöhung der Gebühr für diese Leistung abzurechnen.

Analog käme die GOZ-Nr. 240 infrage (elektrometrische Längenbestimmung je Kanal): Bestimmung der Fissurenkariesintensität mittels Laser pro Defekt oder nach einer anderen nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung als Analogleistung nach § 6 Abs. 2 GOZ. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer vom 3. Dezember 2004: „Laserfluoreszenz-Kariesdiagnostik ist nach § 6 Abs. 2 GOZ analog berechenbar. Auch eine Berechnung nach § 2 Abs. 3 GOZ als Verlangensleistung ist möglich.“ Des Weiteren könnten auch die GOZ-Nr. 203 (besondere Maßnahmen beim Präparieren und Füllen: Fissurenkariessuche mit Laser) oder die GOÄ-Pos. Ä 5000 (Rö. je Projektion) in Ansatz gebracht werden.

Wichtig: Bei diesen Analogpositionen handelt es sich lediglich um Empfehlungen! Jede Analogposition sollte praxisindividuell ermittelt werden.

Frühkindliches Gebiss

Seit dem 1. Juli 1999 ist eine Abrechnung über die GKV innerhalb der Untersuchungen der Zähne im frühkindlichen Gebiss möglich – je 25 Punkte:

- FU 1: Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 30.–42. Lebensmonat
- FU 2: Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 49.–72. Lebensmonat
- FU 3: Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes im 6. Lebensjahr mit hohem Kariesrisiko nach Maßgabe der Früherkennungsuntersuchungs-Richtlinien.

Laserfluoreszenzmessung

Die Laserfluoreszenzmessung kann nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden, da diese Leistung nicht den Richtlinien für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche vertragszahnärztliche Versorgung entspricht. Vielmehr handelt es sich um eine außervertragliche Leistung, die vorab mit einer schriftlichen Vereinbarung gemäß § 4 Abs. 5 BMV-Z bzw. § 7 Abs. 7 EKV2 privat vereinbart werden muss. Mit dieser Vereinbarung wird der GKV-Patient zum Privatpatienten für die in der Vereinbarung genannten Leistungen. Als analoge Gebührenposition kann hier z. B. die GOZ-Nr. 240 herangezogen werden. Die BEMA-Nr. 01 (Untersuchung) kann zusätzlich unter Beachtung der Abrechnungsbestimmungen über DTA bzw. Erfassungsschein abgerechnet werden. ||



die Autorin:

Simone Möbus ist Abrechnungsexpertin bei der ZA Zahnärztliche Abrechnungsgesellschaft AG in Düsseldorf und steht Kunden bei zahnärztlichen Abrechnungsfragen zur Verfügung.

tipp:

Nähere Informationen erhalten Sie mit Hilfe unseres Faxcoupons auf S. 73.